

Coburg Stadt und Land aktiv e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Coburg Stadt und Land aktiv", im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein fördert eine nachhaltige, integrierte regionale Entwicklung im und für das Coburger Land. Dies wird erreicht durch:

I. Die Trägerschaft einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

a. Der Verein ist in diesem Sinn eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen.

b. Der Verein setzt sich in diesem Sinn folgende Ziele:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
- Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.

II. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die im gemeinschaftlichen Interesse von Stadt und Landkreis Coburg sind und den gemeinschaftlichen Zielen der Regionalentwicklung im Coburger Land entsprechen. Hierbei sind Art. 87 BayGO und Art. 75 BayLKrO zu beachten. In diesem Sinn kann sich der Verein beteiligen an Projekten und Unternehmen im regionalen Interesse der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg, im Bereich von Energie und Klimaschutz, Tourismus und Regionalmarketing, Sicherung regionaler Daseinsvorsorge- und dezentraler Nahversorgungsstrukturen.

(2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Finanzmittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und dient allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied des Alters, der Versehrtheit, der Rasse, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder Berufs.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Insbesondere können dies sein:

- a. der Landkreis Coburg
- b. Städte und Gemeinden im Coburger Land
- c. Kommunale Zusammenschlüsse im Coburger Land wie z.B. Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, wenn sie stellvertretend für einzelne oder alle ihre Mitglieder die Rechte und Pflichten der Vereinsarbeit wahrnehmen. Die kommunalen Zusammenschlüsse müssen hierzu erklären, welche ihrer Mitgliedskommunen durch sie vertreten werden.
- d. Regional ausgerichtete Geldinstitute und wirtschaftsnahe Körperschaften, die schwerpunktmäßig im Coburger Land aktiv sind

(3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden. Für Mitglieder nach §3(2) gilt hierzu eine Frist von 12 Monaten zum Kündigungsdatum. Für Mitglieder nach §3(1) gilt hierzu eine Frist

von 6 Wochen zum Kündigungsdatum.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate nach Versand der zweiten Mahnung mit der Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen im Sinne von §2, I angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b. der Vorstand (§ 9)
- c. das Entscheidungsgremium LEADER (§ 10)
- d. der Beirat LEADER (§ 11)

e. die Geschäftsführung (§13)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- a. die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- b. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr mit Wirtschaftsplan, ggf. Investitionsplan und Stellenplan
- c. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- f. die Wahl des Vorstands
- g. die Wahl der Kassenprüfer
- h. die Wahl und Bestellung des Entscheidungsgremiums LEADER
- i. die Satzung und Änderungen der Satzung
- j. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung(en)
- k. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- l. den Ausschluss von Mitgliedern
- m. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- n. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a. Bericht des Vorsitzenden
- b. Bericht des Schatzmeisters
- c. Bericht der Geschäftsführung
- d. Bericht der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Entlastung der Geschäftsführung
- g. Wahl des Vorstands
- h. Wahl von zwei Kassenprüfern

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung

von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (6) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich oder per eMail eingeladen.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Gleiches gilt, wenn weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz oder Hybridkonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und alle oder einzelne Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Stimmen der Städte und Gemeinden werden durch den jeweiligen (Ober-) Bürgermeister, Stellvertreter oder seinen Beauftragten aus dem Stadt-/Gemeinderat vertreten. Die Stimmen der Landkreise werden durch die Landräte bzw. deren Beauftragte aus dem Kreistag vertreten. Die Stimmen der kommunalen Zusammenschlüsse werden durch deren jeweiligen Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten aus dem kommunalen Zusammenschluss vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen Förderung der Zustimmung der

zuständigen Förderbehörde. Die Einhaltung der vorstehenden Erfordernisse sind vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung im Innenverhältnis zu beachten, jedoch keine Voraussetzungen für die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können alle Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
 - d. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e. sowie dem Geschäftsführer als nicht stimmberechtigtes Mitglied
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Gremien zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (7) In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung durch schriftliches bzw. elektronisches Umlaufverfahren möglich, wenn nicht ein oder mehrere Vorstandsmitglieder diesem

Verfahren widersprechen. Die weiteren Bestimmungen von Absatz 6 gelten entsprechend.

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (9) Die Zusammenkünfte des Vorstands gemäß vorstehendem Abs. (6) können auch als Videokonferenz oder Hybridkonferenz durchgeführt werden, die Einzelheiten bestimmt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Entscheidungsgremium LEADER

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Es beschließt über die Annahme und Änderungen der LES.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand gemäß § 9 und mindestens weiteren 7 Personen. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs (WISO-Partner) muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.
- (4) Die Leiter der Arbeitskreise nach § 12 gehören dem Entscheidungsgremium beratend an, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 3 sind.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES beinhalten muss.

§ 11 Beirat LEADER

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Entscheidungsgremiums gemäß § 10 wird ein Beirat LEADER eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt, ebenso deren Anzahl. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen.
- (2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise LEADER

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsführung ist.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin. Dieser/diese ist jedoch nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er/sie ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihres Amtes. Die Geschäftsführung übernimmt zugleich auch die Aufgabe des Schriftführers für den Verein.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere zählt hierzu das LAG Management nach §2, I.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung erlässt der Vorstand entsprechend § 7, Absatz 1j eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung kann wahrgenommen werden durch eigenes Personal oder ausnahmsweise auch die Beauftragung eines externen Dienstleisters bzw. im Rahmen einer Geschäftsbesorgungsvereinbarung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Die geborenen Mitglieder Stadt und Landkreis Coburg haben das Recht auf eine zusätzliche Kassenprüfung entweder durch Beauftragung ihrer jeweils zuständigen eigenen kommunalen Rechnungsprüfung oder durch die Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers. Die Kosten der Prüfung trägt dabei der Auftraggeber. Für die Berufung gilt Absatz 1) entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Auf die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte der Niederfüllbacher Stiftung und der Coburger Landesstiftung zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

- (2) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.